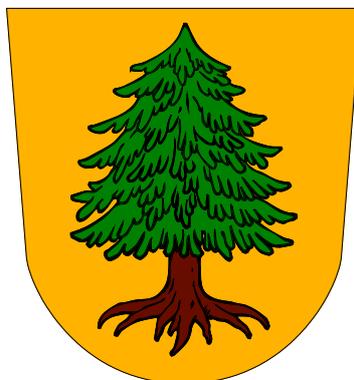


# Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



## Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter (Kleleinleitersatzung - KES)

Aktenzeichen:	012157
Vorgang-Nummer:	000432
Dokumenten-Nummer:	012157
Vom:	24.06.1985
Beschluss des Stadtrats vom:	24.06.1985
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	28.06.1985
Inkrafttreten:	29.06.1985
Geändert durch:	Satzung vom 12.06.1992 (in Kraft ab 01.01.1992) Satzung vom 22.11.1999 (in Kraft ab 01.01.1999) Satzung vom 23.11.2021 (in Kraft ab 01.01.2022)

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund von Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

## **§ 1 Abgabenerhebung**

Die Stadt Viechtach erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

## **§ 2 Abgabebetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt Viechtach nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt Viechtach (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

## **§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

## **§ 6 Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 Euro im Jahr.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 24.06.1985

Niedermayer, MdL  
erster Bürgermeister